Benutzungsordnung

für den Grillplatz mit Schutzhütte der Freiwilligen Feuerwehr Rechtenbach

1. Allgemeines

§1

- 1. Der Grillplatz mit Schutzhütte dient vorwiegend Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, Förderung des kulturellen Lebens von Vereinen, Organisationen, sowie familiär gebundenen Zwecken.
- 2. Für die Überlassung und Benutzung gilt die vorliegende Benutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§2

Der Grillplatz darf nur seiner Benutzung entsprechend und sachgemäß genutzt werden. Bei Benutzung ist besonders auf Nichtbeschädigung und Sauberkeit der Anlage zu achten.

§3

Die Anlage wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem dafür bestimmten Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr beaufsichtigt, welcher für Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände verantwortlich ist. Der Beauftragte ist befugt, im Auftrag der Freiwilligen Feuerwehr das Hausrecht auszuüben.

§4

- 1. Zuständig für die Überlassung des Grillplatzes ist der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr 'oder dessen Beauftragter. Die Zustimmung erfolgt durch schriftliche und mündliche Mitteilung. Das Benutzungsrecht ist privatrechtlicher Natur.
- 2. Nutzungsberechtigte erhalten von der Freiwilligen Feuerwehr Rechtenbach gegen Empfangsbestätigung Grillrost und andere Grillgeräte ausgehändigt. Die Benutzer haben sich nach der aufgestellten Benutzungsordnung zu richten. Terminabweichungen oder Terminaustausch bedürfen einer Benachrichtigung an den Vorstand oder dessen Beauftragten.
- 3. Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Rechtenbach auf dem Grillplatzgelände werden vorrangig behandelt.
- 4. Veranstaltungen öffentlicher Art mit finanziellen Einnahmen bedürfen einer gesonderten Zustimmung des Vorstandes der Freiwilligen Feuerwehr und werden im Gebührenteil dieser Benutzungsordnung gesondert behandelt.

§5

- 1. Für Schäden, die durch Verlust oder unsachgemäßer Behandlung und Bruch der Einrichtungsgegenstände entstehen, haften die Benutzer in voller Höhe.
- 2. Das Errichten von offenen Feuerstellen auf dem Grillplatzgelände ist untersagt. Feuerstellen dürfen nur an den eigens dafür hergerichteten Stellen angelegt werden.
- 3. Das Grillplatzgelände mit Schutzhütte ist von den Nutzungsberechtigten nach Beendigung der Veranstaltung in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu übergeben. Der Benutzer verpflichtet sich, allen anfallenden Unrat und Müll in eigener Regie zu entfernen

Die Freiwillige Feuerwehr Rechtenbach hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen oder Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von der Benutzung oder Gebrauch des Grillplatzes zeitweilig oder ganz auszuschließen.

ξ7

Die Freiwillige Feuerwehr Rechtenbach haftet nicht für Schäden aller Art (wie abgelegte und untergestellte Gegenstände, sowie abgestellte Fahrzeuge), die den Nutzungsberechtigten, Besuchern oder sonstigen Teilnehmern bei Veranstaltungen entstehen. Der Benutzer verpflichtet sich, die Freiwillige Feuerwehr Rechtenbach beim geltend machen von Schadenersatz durch Dritte freizustellen.

§8

Für die Benutzung der Anlage ist eine Gebühr nach folgender Gebührenaufstellung zu entrichten. Die Nutzungsdauer erstreckt sich pro Gebühreneinheit in der Regel über einen Tag. Sie beginnt vormittags um 10:00 Uhr und endet nach erfolgter Übergabe um 10:00 Uhr des darauffolgenden Tages.

§9

11 Gebührengufstellung

Familienfeiern und Veranstaltungen mit Benutzung der Grillhütte 20,00 €
Benutzung durch Vereine und Organisationen: 20,00 €
Kaution: 50,00 €
Biertischgarnitur 5,00 €

Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Geräte, sowie sauberen Hinterlassens des Grillplatzes, und der Feuerstellen, erfolgt die Rückgabe der Kaution.

- 5. Bei Benutzung durch die unter 1. und 2. Aufgerührten ist ein Betrag von 70,00 €, welcher die Benutzungsgebühr und Kaution enthält, zu hinterlegen: Nach erfolgter Übergabe nach § 5, Abs. 3 werden 50,00 € Kaution zurückerstattet.
- 6. Für öffentliche Veranstaltungen nach § 4, Abs. 4 ist eine Gebühr nach Art und Umfang der Veranstaltungen mit dem Veranstalter für den gesamten Grillplatz zu vereinbaren.
- 7. Bei Nichtbenutzung des Grillplatzes erfolgt keine Rückgabe der Grillplatzmiete.

§10

Die Benutzungsgebühr ist im Voraus bei Anmeldung zu entrichten, eingeschlossen die Gebühr nach § 4, Abs. 4

Diese Benutzungsordnung mit Gebührenaufstellung tritt ab dem 01. April 2003 in Kraft Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 01. Juni 1992 außer Kraft gesetzt.

Hüttenberg, den 01. April 2003

Freiwillige Feuerwehr Rechtenbach Der Vorstand